

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 824	24.09.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5502 - 5533		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den Modellstudiengang Medizin

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“

Vom 09.09.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. Nr. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung der Hochschule erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 2 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 3 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten
- § 7 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

I Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- § 8 Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

III Ärztliche Basisprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung
- § 12 Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung
- § 14 Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung
- § 15 Zeugnis

IV Klinische Kompetenzprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 19 Kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 21 Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 22 Zeugnis

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- § 23 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

VI Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Dissenzregelung
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt
- Anlage 2: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 3: Niederschrift über die OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung
- Anlage 4: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung
- Anlage 5: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind
- Anlage 6: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Modellstudiengang Aachen
- Anlage 7: Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung
- Anlage 8: Niederschrift über die OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung
- Anlage 9: Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung
- Anlage 10: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind
- Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Modellstudiengang Aachen

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Modellstudiengangs und Zweck der Prüfungen

- (1) Bezüglich der Ziele des Modellstudiengangs wird auf § 1 Abs. 1 bis 4 der Studienordnung (StO) verwiesen.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte:
 1. Der Erste Studienabschnitt umfasst die zweisemestrige Einführungsphase ohne Abschlussprüfung. Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt erfolgt durch Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ gemäß § 8.
 2. Der Zweite Studienabschnitt (vier Semester) setzt sich aus interdisziplinären theoretisch-klinischen Systemblöcken zusammen und wird mit einer Hochschulprüfung („Ärztliche Basisprüfung“) gemäß §§ 9 bis 15 abgeschlossen.
 3. Der Dritte Studienabschnitt umfasst vier „Klinische Semester“, die mit einer Hochschulprüfung („Klinische Kompetenzprüfung“) gemäß §§ 16 bis 22 abgeschlossen werden.
 4. Der Vierte Studienabschnitt umfasst das Praktische Jahr gemäß § 7 Abs. 6 der Studienordnung, das mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 der ÄAppO abgeschlossen wird.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Modellstudiengangs ist die kontinuierliche Evaluation des Wissens- und Kompetenz-Zuwachses in den vier Studienabschnitten.
 1. Die Studierenden führen ein individuelles Portfolio als Vorbereitung auf ein lebenslanges, eigenverantwortliches Lernen und zum Erwerb einer adäquaten selbstkritischen ärztlichen Einstellung. Die Überprüfung des Portfolios gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Studienabschnitt und ist Zulassungskriterium für die beiden Hochschulprüfungen („Ärztliche Basisprüfung“ und „Klinische Kompetenzprüfung“).
 2. Zur Dokumentation des Studienfortschritts nach international vergleichbaren Standards werden im Modellstudiengang für alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Studienpunkte (Credits) basierend auf dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Allgemeines Vergabekriterium für die ECTS-Credits ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung.
 3. Als Feedback zum persönlichen Leistungsstand unterziehen sich die Studierenden im Verlaufe ihres Studiums mehrfach einem ProgressTest. Im ProgressTest wird Wissen auf dem Niveau des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abgefragt. Es handelt sich um eine repräsentative Stichprobe aus den Inhalten des Gesamtstudiums nach dem Gegenstandskatalog.
 4. Die „Ärztliche Basisprüfung“ und die „Klinische Kompetenzprüfung“ sind kombinierte Prüfungen in Form eines Objective Structured Practical Examination (OSPE) oder eines Objective Structured Clinical Examination (OSCE). Sie dienen dem Nachweis des theoretischen Wissens, der praktischen/klinischen Kompetenz sowie der Kommunikationsfähigkeit.
 5. Die Studierenden des Modellstudiengangs schließen ihr Studium gemeinsam mit den Studierenden des Regelstudiengangs mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab.

§ 2**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.
- (2) Insgesamt werden mindestens 5.500 Unterrichtsstunden angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung im Laufe des Studiums nach eigener Wahl zunehmend Schwerpunkte setzen können.

§ 3**Prüfungstermine und -fristen**

- (1) Die Praktikums-, Kurs-, Seminar-, Block- und Querschnittsveranstaltungsprüfungen der jeweiligen Studienabschnitte werden studienbegleitend im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung abgelegt.
- (2) Der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ als Grundlage für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt erfolgt nach einem Medizinstudium von mindestens zwei Semestern.
- (3) Die Hochschulprüfungen („Ärztliche Basisprüfung“ und „Klinische Kompetenzprüfung“) werden zweimal jährlich angeboten. Die „Ärztliche Basisprüfung“ als Abschluss des Zweiten Studienabschnitts wird nach einem Medizinstudium von mindestens sechs Semestern, die „Klinische Kompetenzprüfung“ als Abschluss des Dritten Studienabschnitts nach einem Medizinstudium von mindestens zehn Semestern abgelegt.
- (4) Der „Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ wird nach einem Studium der Medizin von einem Jahr (Praktisches Jahr) nach Bestehen der „Klinischen Kompetenzprüfung“ abgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur „Ärztlichen Basisprüfung“ (§ 9) ist im sechsten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur „Klinischen Kompetenzprüfung“ (§ 16) im 10. Studiensemester zu stellen und muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum dem Prüfungsausschuss zugegangen sein. Für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gelten die Vorschriften der ÄAppO.

§ 4**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an dem betreffenden Ausbildungsabschnitt beteiligter Akademischen Lehrkrankenhäuser gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Medizin-Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten der „Ärztlichen Basisprüfung“ und der „Klinischen Kompetenzprüfung“ offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Für die „Ärztliche Basisprüfung“ und die „Klinische Kompetenzprüfung“ kann der Prüfungsausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss legitimiert werden müssen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind für eine Prüfung oder Teilprüfung zwei Prüfende zu bestellen, kann eine fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein fachlich geeigneter Mitarbeiter als Prüfende im Sinne einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen mit entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten

Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Basis der Äquivalenzlisten in den Anlagen 2 und 3 der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin unbeschadet der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf gemäß § 12 ÄAppO.

§ 7 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Hochschulprüfungen

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Ärztlichen Basisprüfung und der Klinischen Kompetenzprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, beispielsweise Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“
für die Zulassung zum Zweiten
Studienabschnitt**

§ 8

Ziel, Überprüfung, Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

- (1) Für die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt wird der Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“ anhand der im Portfolio dokumentierten Daten festgestellt. Die Überprüfung wird mittels Bescheinigung nach Muster der Anlage 1 bestätigt. Die Überprüfung umfasst die Feststellung, ob
- alle der folgenden Pflichtveranstaltungen (mit insgesamt 60 ECTS-Credits) regelmäßig und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
 - Praktikum der Chemie
 - Praktikum der Physik
 - Kurs der Biologie und Zellbiologie I
 - Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie
 - Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie
 - Kurs Propädeutik der Organsysteme
 - Kurs der Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 - Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters (Grundlagen der Medizinischen Biometrie)
 - die Vorleistung gemäß § 5 StO – zwei Monate Krankenpflegedienst – erbracht wurde und
 - an zwei ProgressTests teilgenommen wurde.
- (2) Die in Absatz 1 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 13 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der „Ärztlichen Basisprüfung“ aufgenommen.
- (3) Der Übergang von Ersten zum Zweiten Studienabschnitt kann nur dann erfolgen, wenn alle in Absatz 1 geforderten Nachweise erbracht sind.

III Ärztliche Basisprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Nutzung des beim Studiendekanat erhältlichen Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag sind die in Absatz 2 geforderten Nachweise beizufügen.
- (2) Zur Ärztlichen Basisprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ihre bzw. seine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch vorlegt
 2. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
 3. an der RWTH für den Studiengang der Medizin eingeschrieben ist; eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen,
 4. den Nachweis der Vorleistung gemäß § 5 StO – insgesamt drei Monate Krankenpflegedienst – erbringt,
 5. den Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts des Modellstudiengangs erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - alle der folgenden Pflichtveranstaltungen (mit insgesamt 108 ECTS-Credits) regelmäßig und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Systemblock Bewegungsapparat
 - Systemblock Herz-Kreislauf
 - Systemblock Atmung, Teil I und II
 - Systemblock Blut-Abwehr
 - Systemblock Nervensystem
 - Systemblock Haut
 - Systemblock Psyche
 - Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber
 - Systemblock Harnorgane
 - Systemblock Endokrines System
 - Systemblock Geschlechtsorgane
 - Systemblock Wachstum
 - Systemblock Altern
 - Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Tumorpathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie (einschließlich Medizinische Informatik))
 - Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik); Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe I; Systematik der Humangenetik I)
 - Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe II; Systematik der Humangenetik II)
 - Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Evidence Based Medicine)
 - Wahlpflichtfächer mit insgesamt mindestens 14 ECTS-Credits aus den ersten beiden Studienabschnitten und
 - an vier ProgressTests des Zweiten Studienabschnitts teilgenommen wurde,

6. eine Erklärung abgibt,
- nicht die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 zuletzt geändert am 27. April 2002 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben, oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 5 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 13 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der „Ärztlichen Basisprüfung“ aufgenommen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 3 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt, oder
 2. die Ärztliche Basisprüfung gemäß § 14 nicht wiederholt werden darf, oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ärztliche Vorprüfung nach der ÄAppO vom 14. Juli 1987 zuletzt geändert am 27. April 2002 bzw. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27. Juni 2002 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in § 9 Abs. 2 Nr. 5 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nachgereicht werden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Ärztlichen Basisprüfung

- (1) Durch die Ärztliche Basisprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Zweiten Studienabschnitts erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere das medizinrelevante Grundlagenwissen angeeignet und die erste und zweite Stufe der humanbiologischen Lernspirale mit Erfolg durchlaufen hat. Der Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung ist in Anlage 2 zusammengefasst.
- (2) Die Ärztliche Basisprüfung besteht aus einer kombinierten mündlich-praktischen-schriftlichen Prüfung in Form einer OSPE. Gegenstand dieser Prüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.
- (3) Die in Anlage 9 ÄAppO genannten, schriftlich abzu prüfenden Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung werden im Modellstudiengang durch benotete schriftliche Prüfungen der analogen Pflichtveranstaltungen des Modellstudiengangs sowie durch schriftliche Prüfungsstationen im Rahmen der OSPE-Prüfungen geprüft.

§ 12**Kombinierte Prüfung OSPE (Objective Structured Practical Examination)**

- (1) In der OSPE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln auf das Curriculum bezogene Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden bzw. eine entsprechende Aufgabe erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag, in definierten Zeitintervallen, einzeln, nach einem Rotationsprinzip eine Reihe von Prüfungsstationen mit unterschiedlichem fachlichem Schwerpunkt. An jeder individuellen Prüfungsstation werden allen Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Prüfungstermins die gleichen vorformulierten Aufgaben gestellt. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterienkatalogs nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 13 Abs. 1 bewertet und in einer Niederschrift gemäß Anlage 3 dokumentiert. Aus der Niederschrift sind die Gegenstände der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Ärztlichen Basisprüfung**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Gesamtnote der Ärztlichen Basisprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen, ggf. gewichteten Prüfungsstationsbewertungen. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.
Die Gesamtnote lautet

„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
- (3) Die Ärztliche Basisprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Das Ergebnis der Ärztlichen Basisprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
 - die Noten der einzelnen Prüfungsstationen und die Gesamtnote und
 - die Durchschnittsleistung der betreffenden Kohorte, samt Mittelwert und dazu gehöriger Standardabweichung.

§ 14**Wiederholung der Ärztlichen Basisprüfung**

Die Ärztliche Basisprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 15**Zeugnis**

- (1) Über die abgeschlossene Ärztliche Basisprüfung wird unverzüglich, möglichst zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gesamtnote ein Zeugnis nach Muster den Anlagen 4 und 5 ausgestellt, das die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der OSPE enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Ärztliche Basisprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Ärztliche Basisprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne abgelegte Ärztliche Basisprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Ersten und Zweiten Studienabschnitts.

IV Klinische Kompetenzprüfung**§ 16****Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Nutzung des beim Studiendekanat erhältlichen Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag sind die in Absatz 2 geforderten Nachweise beizufügen.
- (2) Zur Klinischen Kompetenzprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ihre bzw. seine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei Lebenspartnern das Lebenspartnerschaftsbuch vorlegt
 2. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
 3. an der RWTH für den Studiengang der Medizin eingeschrieben ist; eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen,
 4. das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs oder ein gleichwertiges Zeugnis nach Anlage 2 Abschnitt A StO vorlegt,
 5. den Nachweis der Famulatur gemäß ÄAppO erbringt,

6. den Nachweis der gemäß StO erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts des Modellstudiengangs erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
- alle der folgenden Pflichtveranstaltungen (mit insgesamt 104 ECTS-Credits) regelmäßig und erfolgreich abgeschlossen wurden:
 - Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)
 - Block Intensivmedizin/Anästhesie
 - Block Palliativmedizin und Schmerz
 - Block Altern II
 - Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
 - Kurs der Rechtsmedizin
 - Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane
 - Blockpraktikum Chirurgische Fächer
 - Blockpraktikum Pädiatrie
 - Blockpraktikum Neurologie
 - Blockpraktikum Allgemeinmedizin
 - Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
 - Blockpraktikum Innere Medizin
 - Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe
 - Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz
 - Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
 - Kurs Allgemeinmedizin
 - Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin
 - Kurs der Klinischen Umweltmedizin
 - Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
 - Kurs Öffentliches Gesundheitswesen
 - Kurs Prävention und Gesundheitsförderung
 - Kurs Notfallmedizin
 - Wahlpflichtfächer mit insgesamt 30 ECTS-Credits aus den ersten drei Studienabschnitten und
 - an vier ProgressTests des Dritten Studienabschnitts teilgenommen wurde.
7. eine Erklärung abgibt,
- nicht den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAPPO vom 14. Juli 1987 zuletzt geändert am 27. April 2002 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden zu haben, oder
 - sich nicht in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule zu befinden.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 6 aufgelisteten Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß der Notenskala in § 20 Abs. 1 zu benoten. Die Einzelnoten werden in das Zeugnis der „Klinischen Kompetenzprüfung“ aufgenommen.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 3 Abs. 5 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, oder
 2. die Klinische Kompetenzprüfung gemäß § 21 nicht wiederholt werden darf, oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAPPO vom 14. Juli 1987 zuletzt geändert am 27. April 2002 oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 1 geforderten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nachgereicht werden.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Klinischen Kompetenzprüfung

- (1) Durch die Klinische Kompetenzprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Dritten Studienabschnitts erreicht hat, indem sie bzw. er insbesondere die im Zweiten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten patientenorientiert vertieft hat und sich Kenntnisse über die wichtigen Krankheitsbilder (vom Symptom über die Diagnose bis zur Therapie) angeeignet hat. Der Prüfungsstoff der Klinischen Kompetenzprüfung ist in Anlage 7 zusammengefasst.
- (2) Die Klinische Kompetenzprüfung besteht aus einer kombinierten Prüfung in Form einer OSCE. Gegenstand dieser Prüfung sind die den Pflichtveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts (gemäß StO) zugeordneten Stoffgebiete.

§ 19 Kombinierte Prüfung OSCE (Objective Structured Clinical Examination)

- (1) In der OSCE soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem begrenzten Zeitrahmen und mit begrenzten Hilfsmitteln auf das Curriculum bezogene Probleme mit den geläufigen Methoden der Klinik erkennen und Wege zu einer Lösung finden bzw. eine entsprechende Aufgabe erfüllen kann.
- (2) Zu diesem Zweck durchläuft jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat an einem Tag, in definierten Zeitintervallen, einzeln, nach einem Rotationsprinzip eine Reihe von Prüfungsstationen mit unterschiedlichem vorwiegend klinischem Schwerpunkt. An jeder individuellen Prüfungsstation werden allen Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Prüfungstermins die gleichen vorformulierten Aufgaben gestellt. Die Leistungen werden von den Prüfenden unter Zuhilfenahme eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterienkatalogs nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 20 Abs. 1 bewertet und in einer Niederschrift gemäß Anlage 8 dokumentiert. Aus der Niederschrift sind die Gegenstände der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich..

§ 20**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Klinischen Kompetenzprüfung**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind – gemäß § 13 ÄAppO – folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------------|---|
| „sehr gut“ | (1) = eine hervorragende Leistung, |
| „gut“ | (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| „befriedigend“ | (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| „ausreichend“ | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| „nicht ausreichend“ | (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Die Gesamtnote der Klinischen Kompetenzprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen, gegebenenfalls gewichteten Prüfungsstationsbewertungen. Die Gesamtnote, der Mittelwert der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsstationen und die dazu gehörige Standardabweichung werden bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet.
Die Gesamtnote lautet
- | | |
|----------------|---|
| „sehr gut“ | bei einem Durchschnitt bis 1,5 |
| „gut“ | bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 |
| „befriedigend“ | bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 |
| „ausreichend“ | bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 |
- (3) Die Klinische Kompetenzprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Das Ergebnis der Klinischen Kompetenzprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- die Noten der einzelnen Prüfungsstationen und die Gesamtnote und
 - die Durchschnittsleistung der betreffenden Kohorte, samt Mittelwert und dazu gehöriger Standardabweichung.

§ 21**Wiederholung der Klinischen Kompetenzprüfung**

Die Klinische Kompetenzprüfung kann, falls sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Klinische Kompetenzprüfung wird unverzüglich, möglichst zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gesamtnote ein Zeugnis nach Muster der Anlagen 9 und 10 ausgestellt, das die einzelnen Noten der Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Gesamtnote der OSCE enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem Klinische Kompetenzprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Klinische Kompetenzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne abgelegte Klinische Kompetenzprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Dritten Studienabschnitt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

V Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 23 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Zum Abschluss des Praktischen Jahres unterziehen sich die Studierenden des Modellstudienganges dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 ÄAppO.
- (2) Während des Praktischen Jahres können die Studierenden sich – zur weiteren systematischen Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung– zwei ProgressTests unterziehen.

VI Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Ärztlichen Basisprüfung und/oder der Klinischen Kompetenzprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die
 - ab dem Wintersemester 2003/04 für den Studiengang der Medizin im ersten Semester an der RWTH eingeschrieben werden,
 - ab dem Wintersemester 2003/04 ein Studium der Medizin aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt durch den Rektor – Studierendensekretariat – der RWTH zu einem höheren Semester des Modellstudiengangs zugelassen werden.
- (2) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2003/04 ein Studium der Medizin aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen der ÄAppO vom 27. Juni 2002.

§ 27
Dissenzregelung

In Fällen, die von dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, gilt die jeweils gültige ÄAppO.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 30.06.2003 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.09.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Bescheinigung über den Übergang vom Ersten zum Zweiten Studienabschnitt

B e s c h e i n i g u n g
über den

**erfolgreichen Abschluss der ersten beiden Semester
des Modellstudiengangs Medizin Aachen
(Nachweis der „minimal erforderlichen Kompetenz“)**

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr vom bis zum an folgenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesungen im Winterhalbjahr sowie im Sommerhalbjahr regelmäßig besucht:

Leistungsnachweis	Note
• Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	
• Praktikum der Chemie	
• Praktikum der Physik	
• Kurs der Biologie und Zellbiologie I	
• Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
• Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie	
• Kurs Propädeutik der Organsysteme	
• Kurs der Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	
• Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters (Grundlagen der Medizinischen Biometrie)	

Aachen, den

.....

Siegel

(Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft/Lehrkräfte)

Anlage 2: Prüfungsstoff der Ärztlichen Basisprüfung

Das erforderliche Prüfungswissen zur Ärztlichen Basisprüfung betrifft

- die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin;
- das Grundlagenwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner Organsysteme;
- die Grundlagen der Krankheitsentstehung in diesen Organsystemen;
- die Grundlagen der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene;
- diejenigen klinischen Beispiele, die geeignet sind, die systemtypischen pathogenetischen Prinzipien zu illustrieren und die von besonderer sozioökonomischer Bedeutung sind;
- die Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und die Grundlagen spezieller Untersuchungsmethoden (einschließlich laborgestützter, bildgebender, elektrophysiologischer und anderer apparativer Diagnostik und grundlegender psychodiagnostischer Ansätze), die geeignet sind, die relevanten Krankheitsprozesse zu diagnostizieren;
- die therapeutischen Prinzipien, die geeignet sind, diese Krankheitsprozesse zu behandeln;
- die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung;
- die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin, der Medizinischen Informatik und Medizinischen Biometrie;
- die klinisch-epidemiologischen und sozialmedizinischen Grundlagen der Krankheitsentstehung und -verhütung;
- die Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung und der Pathogenese von Berufskrankheiten.

Der Nachweis, dass die Prüflinge fächerübergreifendes Wissen und Verständnis von den zellbiologischen Grundlagen, vom Bau, der Funktion, den systemtypischen pathogenetischen Prinzipien, den charakteristischen Krankheitsbildern, einschließlich der Möglichkeiten ihrer Diagnose und der Grundlagen ihrer Behandlung, besitzen, muss vor allem zu den folgenden Systemen erbracht werden:

- der Bewegungsapparat;
- das Herz-Kreislauf-System;
- die Atmungsorgane einschließlich Säure-Basen-Gleichgewicht;
- das Blut und die Abwehrorgane;
- das Nervensystem;
- die Haut;
- die Psyche;
- der Gastrointestinaltrakt einschließlich der Leber;
- die Harnorgane;
- das endokrine System;
- die Geschlechtsorgane;
- Entwicklung, Wachstum und Pubertät;
- Altern und Senium.

Anlage 3: Niederschrift über die OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung

Niederschrift über die
OSPE-Prüfung der Ärztlichen Basisprüfung

Die/der Studierende der Medizin

geboren am _____ in _____

ist am _____ in _____ geprüft worden.

Sie/er hat die Note „ _____ „ erhalten.

Tragende Gründe:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 ÄAppO

Als Vorsitzende (r)

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen

Aachen, den _____

(Unterschrift eines weiteren Mitglieds
der Prüfungskommission)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden
der Prüfungskommission)

Anlage 4: Zeugnis über die Ärztliche Basisprüfung

Z e u g n i s
über die

Ärztliche Basisprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die Ärztliche Basisprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den _____

Siegel

(Unterschrift)

Anlage 5: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung erforderlich sind

Name des/der Studierenden, geboren am _____ in _____, hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Ärztlichen Basisprüfung zu erbringen waren, folgende Noten erreicht:

Leistungsnachweise	Benotung
Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung	
Praktikum der Chemie	
Praktikum der Physik	
Kurs der Biologie und Zellbiologie I	
Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie	
Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie	
Kurs Propädeutik der Organsysteme	
Kurs der Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	
Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters (Grundlagen der Medizinischen Biometrie)	
Systemblock Bewegungsapparat	
Systemblock Herz-Kreislauf	
Systemblock Atmung, Teil I und II	
Systemblock Blut-Abwehr	
Systemblock Nervensystem	
Systemblock Haut	
Systemblock Psyche	
Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber	
Systemblock Harnorgane	
Systemblock Endokrines System	
Systemblock Geschlechtsorgane	
Systemblock Wachstum	
Systemblock Altern	
Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters (Grundlagen der Radiologischen Diagnostik (einschließlich Strahlenschutzkurs), Nuklearmedizin und Strahlentherapie; Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie; Allgemeine Tumorpathologie; Medizinische Biometrie und klinische Epidemiologie (einschließlich Medizinische Informatik))	
Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters (evidenzbasierte Medizin (einschließlich Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik); Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe I; Systematik der Humangenetik I)	
Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters (Einführung in die Arbeits- und Sozialmedizin; Allgemeine Mikrobiologie; Allgemeine Virologie; Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe II; Systematik der Humangenetik II)	
Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters (Evidence Based Medicine)	
Wahlfach	

Aachen, den _____

(Unterschrift)

Siegel

Anlage 6: Übersicht der Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Modellstudiengang Aachen

Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 der ÄAppO vom 27. Juni 2002	Veranstaltungen des Modellstudiengangs Medizin, Aachen, die entsprechenden Inhalte enthalten
Praktikum der Physik für Mediziner	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik (1. Semester)
Praktikum der Chemie für Mediziner	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie (1. Semester)
Praktikum der Biologie für Mediziner	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Biologie und Zellbiologie I (1. Semester)
Praktikum der Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Biologie und Zellbiologie I (1. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Atmung, Teil I und II (3. und 4. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Nervensystem (4. Semester) • Systemblock Harnorgane (5. Semester)
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt–Leber (5. Semester)
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Haut (5. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester)
Kursus der Makroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Atmung, Teil I und II (3. und 4. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Nervensystem (4. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Systemblock Harnorgane (5. Semester)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester)
Seminar Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Biologie und Zellbiologie I (1. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
Seminar Biochemie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester)
Seminar Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs Propädeutik der Organsysteme (2. Semester)
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (2. Semester)
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Wachstum (6. Semester)
	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Altern (6. Semester)
Praktikum der Berufsfelderkundung	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester)
Praktikum der Medizinischen Terminologie	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum zur Einführung in die Medizinische Terminologie (1. Semester)

Anlage 7: Prüfungstoff der Klinischen Kompetenzprüfung

Die Prüfungsaufgaben sollen unter Aspekten der allgemeinen ärztlichen Tätigkeit auf die wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen abgestellt sein. Dies sind insbesondere solche, die sich durch ihre Verbreitung, ihre Folgen für den Einzelnen oder die Gesellschaft auszeichnen.

Das erforderliche Prüfungswissen zur Klinischen Kompetenzprüfung betrifft

- das Detailwissen zu Bau und Funktion des menschlichen Körpers einschließlich seiner geistig-seelischen Eigenschaften unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Pathologie und der Prinzipien der Pathogenese;
- das Detailwissen der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene zu den o.a. relevanten Krankheitsbildern;
- die Durchführung der körperlichen und psychodiagnostischen Untersuchung mit dem Nachweis der dafür erforderlichen praktischen Fähigkeiten (Soft Skills);
- die Entscheidung über die Durchführung von apparativen und Laboruntersuchungen unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Gegebenheiten;
- die Interpretation der Untersuchungsergebnisse, einschließlich des differentialdiagnostischen Vorgehens,;
- die therapeutischen Maßnahmen, die kritische Abwägung therapeutischer Alternativen unter besonderer Berücksichtigung der evidenzbasierten Medizin und ethischer Gesichtspunkte.

Die prüfungsrelevanten Krankheitsbilder kommen aus den folgenden klinischen Fachgebieten:

- Allergologie
- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Umweltmedizin
- Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Neurologie
- Notfallmedizin
- Orthopädie
- Palliativmedizin und Schmerztherapie
- Phoniatrie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologie

Die weiteren Prüfungsinhalte betreffen:

- Arbeits- und Sozialmedizin
- Spezielle Humangenetik
- Rechtsmedizin
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem und Öffentliche Gesundheitspflege
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Rehabilitation
- Klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Physikalische Medizin
- Naturheilverfahren

Anlage 8: Niederschrift über die OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung

Niederschrift über die
OSCE-Prüfung der Klinischen Kompetenzprüfung

Die/der Studierende der Medizin

geboren am _____ in _____

ist am _____ in _____ geprüft worden.

Sie/er hat die Note „ _____ „ erhalten.

Tragende Gründe:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 1 ÄAppO

Als Vorsitzende (r)

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder

Gegenstand der Prüfung

Sonstige Bemerkungen

Aachen, den _____

(Unterschrift eines weiteren Mitglieds
der Prüfungskommission)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden
der Prüfungskommission)

Anlage 9: Zeugnis über die Klinische Kompetenzprüfung

Z e u g n i s

über die

Klinische Kompetenzprüfung

Name des/der Studierenden

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat die klinische Kompetenzprüfung am
mit der Note
abgelegt.

Aachen, den _____

(Unterschrift)

Siegel

Anlage 10: Liste der benoteten Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung erforderlich sind

Name des/der Studierenden, geboren am _____ in _____, hat bei der Benotung der Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Klinischen Kompetenzprüfung zu erbringen waren, folgende Noten erreicht:

Leistungsnachweise	Benotung
Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II)	
Block Intensivmedizin/Anästhesie	
Block Palliativmedizin und Schmerz	
Block Altern II	
Block Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
Kurs der Rechtsmedizin	
Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane	
Blockpraktikum Chirurgische Fächer	
Blockpraktikum Pädiatrie	
Blockpraktikum Neurologie	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer	
Blockpraktikum Innere Medizin	
Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe	
Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz	
Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	
Kurs Allgemeinmedizin	
Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin	
Kurs der Klinischen Umweltmedizin	
Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	
Kurs Öffentliches Gesundheitswesen	
Kurs Prävention und Gesundheitsförderung	
Kurs Notfallmedizin	
Wahlfach	

Aachen, den _____

(Unterschrift)

Siegel

Anlage 11: Übersicht der benoteten Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO und ihre Entsprechungen im Modellstudiengang Aachen

Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten die Studierenden des Modellstudiengangs Medizin die folgenden benoteten Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO (linke Spalte) für das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Veranstaltungen des Modellstudiengangs (rechte Spalte):

Leistungsnachweise gemäß §27 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind	Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen
Fächer gemäß § 27 Abs (1) ÄAppO	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Systemblock Altern (6. Semester) • Kurs Allgemeinmedizin (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesiologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Intensivmedizin/Anästhesie (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmedizin, Sozialmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters • Kurs der Arbeits- und Sozialmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) • Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Dermatologie, Venerologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Haut (5. Semester) • Vorlesung Haut und Venerologie (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Frauenheilkunde, Geburtshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Endokrines System (6. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semester) • Vorlesung Frauenheilkunde (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde* 	<ul style="list-style-type: none"> • Block Theorie und Klinik der Sinnesorgane (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Humangenetik 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Biologie und Zellbiologie I (1. Semester) • Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester) • Systemblock Wachstum (6. Semesters) • Systemblock Altern (6. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene, Mikrobiologie und Virologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung (1. Semester) • Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) • Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters • Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters

<ul style="list-style-type: none"> Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung (3. u. 4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Endokrines System (6. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Wachstum (6. Semesters) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs der Zellbiologie II einschließlich Grundlagen der Biochemie (2. Semester) Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Neurologie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Altern (6. Semester) Blockpraktikum Neurologie (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Orthopädie* 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Bewegungsapparat (3. Semester) Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie (einschließlich Bewegungsapparat II) (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Pathologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester) Systemblock Atmung, Teil I und II (3. u. 4. Semester) Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester) Systemblock Nervensystem (4. Semester) Systemblock Gastrointestinaltrakt-Leber (5. Semester) Systemblock Harnorgane (5. Semester) Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) Systemblock Wachstum (6. Semester) Systemblock Altern (6. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Pharmakologie, Toxikologie 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Systemblock Herz-Kreislauf (3. Semester)

<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrie und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Psyche (5. Semester) • Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurs der Rechtsmedizin (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Urologie* 	<ul style="list-style-type: none"> • Systemblock Harnorgane (5. Semester) • Systemblock Geschlechtsorgane (6. Semester) • Vorlesung Urologie (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 ÄAppO 	<ul style="list-style-type: none"> • Aus der Liste der individuellen Qualifikationsprofile

* Die gekennzeichneten Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO werden nicht einzeln ausgegeben, sondern wegen breiter inhaltlicher Überlappung ihrer Entsprechungen im Modellstudiengang zu fächerübergreifenden benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO zusammengefasst.

Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO	Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen der Haut und der Sinnesorgane 	<ul style="list-style-type: none"> • Augenheilkunde • Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde • Dermatologie, Venerologie
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche 	<ul style="list-style-type: none"> • Neurologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgische Fächer 	<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgie • Orthopädie • Urologie

Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO	Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Epidemiologie, Med. Biometrie, Med. Informatik 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 2. Semesters Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters Querschnittsveranstaltung des 6. Semesters
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Öffentliches Gesundheitswesen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Infektiologie, Immunologie 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Blut-Abwehr (4. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinisch-pathologische Konferenz 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Klinisch-Pathologische Konferenz (8./9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Umweltmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 4. Semesters Querschnittsveranstaltung des 5. Semesters Kurs der Klinischen Umweltmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Medizin des Alterns und des alten Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> Systemblock Altern (6. Semester) Block Altern II (7. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Klinische Pharmakologie/-Pharmakotherapie 	<ul style="list-style-type: none"> Block Palliativmedizin und Schmerz (7. Semester) Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (8./9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Notfallmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Notfallmedizin (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Prävention, Gesundheitsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Prävention und Gesundheitsförderung (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsveranstaltung des 3. Semesters Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (8. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (9. Semester) Symptom-Diagnose-orientierte Vorlesungen (10. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Querschnittsbereich: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kurs Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (7. Semester)
<u>Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 4 ÄAppO</u>	<u>Die Entsprechungen im Modellstudiengang Medizin Aachen</u>
<ul style="list-style-type: none"> Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Innere Medizin (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Chirurgie 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Chirurgische Fächer (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Kinderheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Pädiatrie (8. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Frauenheilkunde 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Gynäkologie/Geburtshilfe (9. Semester)
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeinmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> Blockpraktikum Allgemeinmedizin (8. Semester)